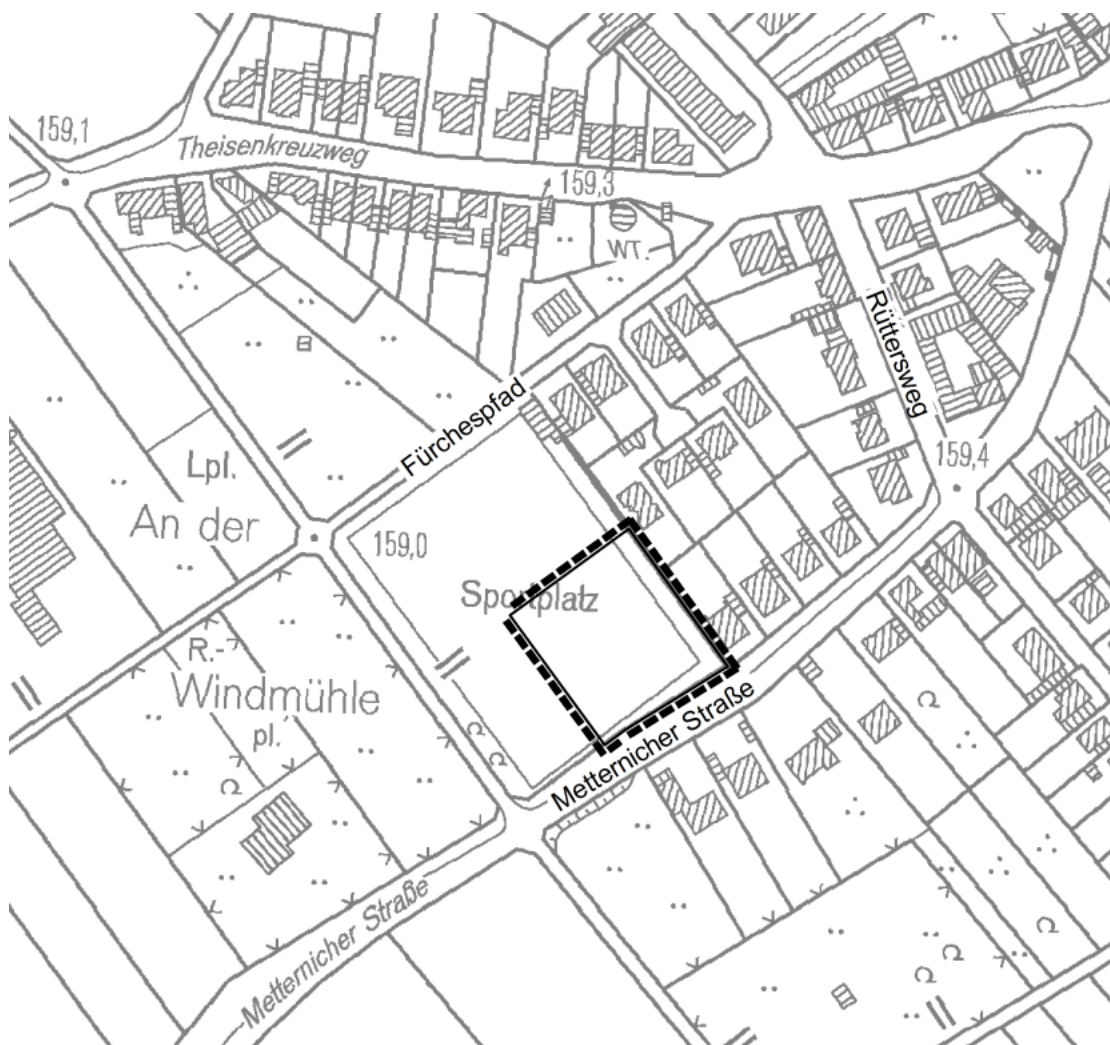


14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Rösberg

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung



1. Lage des Geltungsbereichs

Der Bereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim liegt am Ortsrand der Ortschaft Rösberg, nördlich der Metternicher Straße. Im Osten grenzt die bestehende Wohnbebauung an. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,25 ha.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Bornheim plant den Bau einer Kindertageseinrichtung im Plangebiet.

Die Stadt Bornheim bemüht sich laufend, Flächen für die Errichtung von Kindertageseinrichtungen zu akquirieren. Der Entscheidung für den Standort auf dem ehemaligen Sportplatz ist eine langwierige Standortsuche in Bezug auf Eignung und Flächenverfügbarkeit vorausgegangen.

Eine Ansiedlung der o.g. Kindertageseinrichtung auf der Teilfläche des ehemaligen Sportplatzes Rösberg ist sinnvoll und dringlich. Durch die Anbindung an die Metternicher Straße ist die Teilfläche erschlossen. Ein direkter räumlicher Bezug zu den bereits vorhandenen Wohnnutzungen und zum geplanten Wohngebiet Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg ist gegeben. Somit können Pkw-Fahrten im Hol- und Bringverkehr reduziert werden.

3. Bestandssituation

Bei dem Plangebiet handelt sich um den ehemaligen Rösberger Sportplatz, dessen Nutzung aufgegeben wurde. Das Plangebiet ist unbebaut und weitestgehend ohne Bewuchs.

4. Erschließung

Das Plangebiet ist über die Kreisstraße Metternicher Straße erschlossen.

5. Planungsrechtliche Situation

5.1 Regionalplan

Seitens der Stadt ist der Bereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für den neuen Regionalplan beantragt. Der aktuelle Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, weist den Bereich als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche aus.

Landesplanerische Abstimmung

Für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 34 LPlG eine Anfrage bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

5.2 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. 2 (Bornheim) des Rhein-Sieg-Kreises ist für den Änderungsbereich des FNP keine Eintragung in der Festsetzungskarte enthalten.

5.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für das Plangebiet Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dar.

5.4 Bebauungsplan

Für den Planbereich besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

6. Neue Darstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für das Plangebiet Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dar. Nach der Auflösung des ortsansässigen Sportvereines wird der Sportplatz nicht mehr genutzt. Da ein erhöhter Bedarf für den Bau einer Kindertagesstätte besteht, sieht die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vor. Diese dient der Deckung von dringenden Bedarfen an Kitaplätzen.

7. Umweltbelange

Für das Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht (UB) gemäß § 2a BauGB dargestellt.

Parallel zur FNP-Änderung wird der Bebauungsplan Rb 02 in der Ortschaft Rösberg aufgestellt. Auch dort werden die Umweltbelange berücksichtigt.

7.1 Beurteilung der Schutzgüter

Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Belange des Umweltschutzes - vor allem unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge - abgewogen. Umweltschäden und Umweltbeeinträchtigungen sollen vermieden werden.

7.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

An den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans grenzt Wohnbebauung an. Die Nutzung als Sportplatz wurde beendet. Die Fläche weist hinsichtlich der Naherholung keine besondere Bedeutung auf.

Die als Folge einer möglichen Bebauung induzierten Ziel- und Quellverkehre führen nur zu geringfügigen höheren Verkehrsaufkommen, so dass gravierende Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Durch die Nutzungsänderung ist somit keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten.

7.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Schutzgebiete

Innerhalb des Bereiches der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete. Somit kommen in diesem Bereich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen oder sonstige schutzwürdige Biotop vor.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit streng oder besonders schützenswerten Tierarten werden nicht erwartet.

7.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Plangebiet ist eine unbebaute, geschotterte Sportplatzfläche. Durch die beabsichtigte Bebauung kommt es zu einer Teilversiegelung des Bodens, die aber auf Grund der geringen Größe zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

7.1.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden und es liegt nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone.

Im Zuge der Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans von Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz zur Gemeinbedarfsfläche ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

7.1.5 Schutzgut Luft, Klima

Südlich und westlich des Geltungsbereiches der 14. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich große landwirtschaftliche Flächen mit einer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Diese werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es sich um ein sehr kleines Plangebiet handelt, an das nordöstlich und südöstlich Wohnbebauung angrenzt.

Mit Realisierung des Vorhabens sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse zu erwarten.

7.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich im Übergang von bestehender Wohnbebauung in der Bornheimer Ortschaft Rösberg in die freie Landschaft. Es befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Landschaft durch die Nutzungsänderung wird nicht gesehen.

7.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der Planänderung nicht verbunden. Erhaltenswerte Bauten und sonstige Einrichtungen sind nicht vorhanden. Bau- und Bodendenkmale innerhalb des Änderungsbereiches sind nicht betroffen bzw. nicht bekannt. Nördlich des Plangebietes befindet sich das Denkmal Nr. 17 Wasserturm Rösberg am Theisenkreuzweg 3.

Die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes, hier insbesondere die §§ 15 und 16 DSchG sind bei einer Neubebauung der Fläche zu beachten.

7.1.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Mit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die die Belange des Umweltschutzes negativ beeinflussen, ist im Bereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu rechnen.